VERORDNUNG (EWG) Nr. 972/69 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 190/68 über das Denaturierungsverfahren von Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), letztmals geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), und insbesondere ihres Artikels 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3) und insbesondere auf ihren Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (4), letztmals geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 474/69 (5), muß das Denaturierungsverfahren festgelegt werden.

Das Denaturierungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 190/68 der Kommission vom 16. Februar 1968 über das Denaturierungsverfahren von Raps- und Rübsensamen (6) sieht vor, daß bei Raps- und Rübsensamen sowie den Mischungen, die diese Erzeugnisse enthalten, eine bestimmte Menge von Hirse und Kanariensaat beizufügen ist.

Die Preisentwicklung der diesen Saaten und Mischungen beigefügten Erzeugnisse macht es erforderlich, die in der vorgenannten Verordnung festgelegten Anteile in v. H. zu ändern, ohne daß dadurch die Wirksamkeit des Denaturierungsverfahrens beeinträchtigt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 190/68 wird durch folgenden Text ersetzt :

„(1) Als denaturiert im Sinne von Artikel 9 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 gelten die Raps- und Rübsensamen sowie Mischungen der Erzeugnisse der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die mindestens 2 v. H. an Raps- und Rübsensamen enthalten, wenn diesen Ölsaaten und Mischungen mindestens 2 v. H. gelbe Hirse und 3 v. H. Kanariensaat beigefügt und mit diesen ordnungsgemäß vermischt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 63 vom 14. 3. 1969, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 10.